Verpackungshinweise

Kreislaufwirtschaftsgesetz § 26 Rücknahme von Abfällen





Vorschriften zur Verpackung von Abfällen und Bereitstellung zum Transport

im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 26 ff KrWG durch ELZI Entsorgungslogistik im Auftrag von DEWE Brünofix

E-Mail: entsorgung@bruenofix.de Ansprechpartner: Herr Enzner **2** 09122 60395-710

Frau Alter

2 09122 60395-711

nicht GGVSEB

2 09122 60395-713 Frau Hentzschel

AVV	Bezeichnung	Hinweise GGVSEB	
1101 05*	saure Beizlösung Schwefelsäure <51% Säure	UN 2796 KI. 8/VG II	
BAM/X und BAM/Y me	efahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpa öglich (für Salzsäurelösung, Schwefelsäurelösung < AM/Z möglich für Phosphorsäuresäurelösung.		
1101 05*	saure Beizlösung/Phosphorsäurebasis	UN 3264 KI. 8 VG III oder UN 1805 KI. 8 VG III	
BAM/X und BAM/Y me	efahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpa öglich (für Salzsäurelösung, Schwefelsäurelösung < AM/Z möglich für Phosphorsäuresäurelösung.		
1101 07*	(alkalische Beizlösung Entfettungslösungen)	ätznatronhaltig	andere
Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu ver-		UN 1824 KI.8 VG II	UN 1719 KI.8 VG II
packen und zu transportieren (BAM/X und BAM/Y).		oder VG III	oder VG III
1101 08*	Zink - Phosphatierschlamm	pastös/fest	ausgehärtet/fest
BAM/X und BAM/Y oder BAM/Z möglich		UN 3077 KI.9 VG III	UN 3077 KI.9 VG III
1101 08*	Mangan – Phosphatierschlamm	pastös/fest	ausgehärtet
BAM/X und BAM/Y oder BAM/Z möglich		UN 3260 KI.8 VG III	ohne GGVSEB
1101 11*	Spülwasser mit schädlichen Verunreinigungen	UN 1719 Kl. 8 VG II oder VG III	
	efahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpa oder es weitere vorhandene Inhaltstoffe es erfordern		
1103 02*	Brünierschlamm	pastös/fest nitrithaltig	flüssig nitrithaltig
Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren (BAM/X und BAM/Y).		UN 3262 KI.8 VG II	UN 1719 KI. 8 VG II
1201 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	ölhaltige Lösung mit Kontaminationen	ölhaltig pH 4,5 - 9,5
		nach pH Wert	

Dieser Abfall ist auf pH -Wert und Nitritgehalt zu prüfen. Anhand der Daten kann entschieden werden, ob es sich um einen Transport nach GGVSEB handelt. Sind Kontaminationen vorhanden, die dazu führen, muss mit dem Entsorger geklärt werden, ob eine Annahme zur Verwertung möglich ist oder die Entsorgung über SAV zu wählen ist.

HINWEIS GGVSEB Daten für AVV 110108: nur für nickelfreie Phosphatschlämme hier angegeben

Bei der Befüllung und Bereitstellung zum Transport der Abfallgebinde ist zu beachten:

- verwendete Gebinde müssen eine Baumusterprüfung haben, für den Transport von Gefahrgut zugelassen sein die Verwendungsdauer darf noch nicht abgelaufen sein (Kunststoffgebinde max. 5 Jahre von Herstellung an)
- verwendete Gebinde muss für den einzufüllenden Stoff zugelassen sein (Beständigkeit)
- Es muss das richtige Gebinde auch bezüglich des Aggregatszustandes der Abfälle ausgewählt werden, d.h. Fässer mit Spannringdeckel nur für feste Stoffe
- für flüssige Stoffe sind z.B. geeignete Fässer mit Spundloch, IBC oder Kanister zu verwenden
- Einhaltung des zulässigen Gewichtes pro Gebinde (Einhaltung des Füllgrades-etwa 90% des max. Füllraumes)
- Gebinde müssen außen sauber sein
- evtl. aufstehende Flüssigkeiten sollten in Spannringdeckelfässern abgeschöpft werden oder mit geeignetem Bindemittel versehen werden.
- Gebinde sind entsprechend dicht zu verschließen, Spannringe an Spannringdeckelfässern sind mit Stiften oder Draht noch zu sichern
- Gebinde müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden (Aufkleber/Etiketten unter Beachtung der GGVSEB)
- beim Aufladen/Verladen auf Ladungssicherung achten und diese kontrollieren sowie möglichst dokumentieren (Foto z. B. der Fässer auf Palette mit Spanngurt o. ä. gesichert)
- Übergabe der erforderlichen Papiere an den Fahrzeugführer:
- Beförderungspapier /Frachtbrief/ Beauftragung der Spedition
- DEWE Brünofix Freistellungsbescheid der Behörde

pH < 4,5 wie 1101 05*

pH > 9,5 wie 1101 07*

Efb-Zertifikat ELZI

Bei Nichteinhaltung der Verpackungs- und Transportvorschriften behalten wir uns eine Zurückweisung oder Berechnung zusätzlich anfallender Kosten vor. Die bei Nichtbeachtung der notwendigen Transportvorschriften anfallenden Bußgelder oder anderer anfallender Kosten gehen zu Lasten des "Verladers" (Kunde/ Abfallerzeuger).